

BIBLIOTHEK DER GEBRÄUCHLICHEN VORMERK-GESETZE

205267

No. 26

ZWANGS-AUSGLEICHS-VERFAHREN

IN RUMÄNIEN

DAS GESETZ UND SEINE BEGRÜNDUNG

BCU Cluj / Central University Library Cluj
Genehmigt von der rumänischen Kammer
am 10 Juli 1929 und veröffentlicht im
„Monitorul Oficial“ No. 149 bis. 1929



BUKAREST
VERLAG „CURIERUL JUDICIAR“ A. G., Str. Ardei 5
1929

R. M. 2.—

ZWANGS-AUSGLEICHS-VERFAHREN

IN RUMÄNIEN

DAS GESETZ UND SEINE BEGRÜNDUNG

Genehmigt von der rumänischen Kammer
am 10 Juli 1929 und veröffentlicht im
„Monitorul Oficial“ No. 149 bis. 1929



BIBL. UNIV. CLUJ

0490413. II. 1930

EXEMPLAR LEGAL

BUKAREST
VERLAG „CURIERUL JUDICIAR“ A. G., Str. Ardei 5
1929

PRÄVENTIV-KONKORDATGESETZ

1. KAPITEL

Einleitung des Verfahrens

ART. 1. — Der Kaufmann, welcher seit drei Jahren Handel treibt und eine protokollierte Firma oder ein Industrie-Patent besitzt, kann beim Landesgericht um ein Präventiv-Konkordat ansuchen, um die Konkurseröffnung abzuwenden. Dieses Ansuchen ist auch für einen verstorbenen Kaufmann, binnen einem Jahre, durch seinen Erben, der auf die Erbschaft nicht verzichtet hat, zulässig. Dieses Ansuchen wird nicht als ein Akt der Annahme der Hinterlassenschaft anzusehen sein; wenn das Gesuch genehmigt und das Konkordat gerichtlich bestätigt wurde, so bedingt jedoch das Weiterführen des Geschäfts durch die Erben die Annahme. Gibt es mehrere Erben, so ist die Zustimmung aller nötig.

Im Falle einer Erbschaftsteilung ist das Konkordat-Gesuch für den verstorbenen Kaufmann durch den Erben zu zeichnen, in dessen Anteil das in der Erbschaft des Verstorbenen befindliche Geschäftskapital fällt.

Für den Minderjährigen wird das Konkordat-Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter eingegeben,

mit der Verpflichtung bis zum Tage des Zusammentritts der Gläubiger die Bevollmächtigung seitens der vormundschaftlichen Organe zu erhalten.

Die gesetzlich gegründeten, selbst in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaften, können um ein Konkordat ansuchen. Das Gesuch wird von den gesetzlichen Repräsentanten der Gesellschaften eingereicht, letztere haben die Verpflichtung bis zum Datum des Zusammentritts der Gläubiger die Ratifikation des durch ihre Repräsentanten gebotenen Konkordats folgenderweise nachzuweisen:

1. Offene Handels- und Kommanditgesellschaften durch die Zustimmung aller Teilhaber.

2. Die anonymen oder Aktien- oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit durch die zur Abänderung der Statuten nötigen Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder-Versammlung.

3. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Stimmen der Mitglieder die $\frac{3}{4}$ der Quote ausmachen.

4. Die Genossenschaften durch die Stimmen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder-gesamtheit, gemäss Art. 49 des 1929-Gesetzes über die Organisation der Genossenschaften.

ART. 2. — Das Präventiv-Konkordat-Gesuch ist an das zur Konkursöffnung zuständige Landesgericht zu richten. Im Gesuch sind anzugeben: ihre Gründe, die zur Zahlung gebotene Quote, die nicht minder sein darf als 50% der Schuldscheinforderungen, der Zahlungstermin, der nicht drei Jahre überschreiten darf, die Zahlungsweise innerhalb dieses Termins, die reellen und persönlichen Garantien, die der Kaufmann den Gläubigern bietet.

Dem Gesuche muss der Kaufmann beibringen: dass seine Firma eingetragen ist oder er ein Indus-

trie-Patent besitzt; die wenigstens drei Jahre lang geführten obligatorischen Handelsbücher; ein ausführliches Verzeichnis sämtlicher Gläubiger, mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Quantum ihrer Forderungen, sowie des Verwandtschaftsgrades, falls dieselben mit dem Schuldner in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, eine kurze Angabe über seine Handelstätigkeit, sowie einen Beweis, dass der dritte Gewährsmann gewillt ist Bürgschaft zu leisten, im Falle dass eine solche Garantie geboten wird.

Die Handelsgesellschaften werden ausserdem noch den Beweis ihrer regelrechten Gründung erbringen.

ART. 3. — Nach Entgegennahme des Gesuches bestimmt der Landesgerichts-Präsident den Tag der Untersuchung, der nicht 15 Tage überschreiten darf und ordnet die Vorladung des Kaufmanns an.

Am festgesetzten Tag prüft das Gericht das Gesuch und weist es ab:

1. Wenn der Kaufmann die im vorigen Artikel angeführten Bedingungen nicht erfüllt.

2. Wenn er wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt worden war, oder seine in einem Präventiv-Konkordat oder Konkurs übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

3. Wenn nicht schon mindestens fünf Jahre seit dem Ablauf des Zahlungstermins eines vorher gewährten Konkordats verfloßen sind.

4. Wenn der vorgeladene Kaufmann nicht erscheint, um sein Anliegen vorzubringen.

In diese Sitzung können die Gläubiger nicht dazwischen kommen.

ART. 4. — Das Gericht entscheidet über das

Gesuch durch einen im Beratungszimmer gefassten Beschluss.

ART. 5. — Gegen den Beschluss, der das Konkordat-Gesuch abweist, kann der Kaufmann binnen fünfzehn Tagen von dem Tage der Verkündung an gerechnet, Berufung einlegen.

Das Appellations-Gericht entscheidet nach Vernehmen des Kaufmanns ohne Aufschub in betreff der Berufung im Beratungszimmer. Im Falle die Berufung zugelassen wird, werden die Aktenstücke dem Landesgerichte zurückgeschickt, damit dasselbe in Gemässheit des Art. 7 vorgehe.

ART. 6. — Wenn das Landesgericht das Gesuch um Präventiv-Konkordat abweist, so hat es zu entscheiden, ob der Fall vorliegt, die Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns zu erklären. In diesem Falle kommen die für die Konkursöffnung betreffenden Verfügungen zur Anwendung.

ART. 7. — Wenn das Landesgericht das Gesuch grundsätzlich zulässig erachtet, so verfügt es durch einen unwiderruflichen Beschluss die Berufung der Gläubiger vor den beauftragten Richter, um über das Gesuch zu beraten und darüber zu entscheiden.

Das Landesgericht wird zu diesem Behufe:

- a) Einen beauftragten Richter ernennen;
- b) In einem Zeitraum von mindestens 30 Tagen und höchstens 45 Tagen von dem Datum des Gerichts-Beschlusses an, den Tag und die Stunde der Versammlung bestimmen;
- c) Wird die zur Deckung der Konkordat-Auslagen nötige Summe bestimmen, sowie auch den Termin innerhalb welchem diese Summe hinterlegt werden muss, da das Konkordatverfahren nur erst nach Hinterlegen dieser Summe begonnen werden kann.

ART. 8. — Um die für die Entlohnung des beauftragten Richters und des Gerichtsschreibers sowie für die Kanzleipesen nötigen Summen aufzubringen, wird der Staat 1% der Gesammesumme, die der Kaufmann als Konkordats-Quote, an seine Gläubiger, deren Schulforderungen herabgesetzt wurden, zu zahlen verpflichtet bleibt, sowie 2% von der Differenz die ihm zu gute kommt, erheben. Diese Summe wird bis zum festgesetzten Termin in Gemässheit des art. 7 Lit. c hinterlegt. Das Gericht kann jedoch nach Gutdünken auch eine Ratenzahlung zugeben und anordnen dass für nötige Garantien gesorgt werde.

ART. 9. — Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet den Beschluss des Gerichtshofes zum **Staats-Anzeiger** und der Handelskammer zu senden, damit er in deren Berichtsblatt eingerückt werde, ebenfalls an die Sektion des Grundbücheramtes oder dem Landesgericht, wo die Lage der Liegenschaften des Kaufmanns ersichtlich sind, behufs Eintragung in die betreffenden Register. Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass das Gesuch in dem Firmen- oder Handelsregister vermerkt wird.

Die Veröffentlichung im **Staats-Anzeiger** hat mindestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung zu geschehen.

Dieser Beschluss wird auch an der Tür des Landesgerichts angeschlagen.

ART. 10. — Der beauftragte Richter wird durch eingeschriebene Briefe jedem Gläubiger persönlich oder dem Vertreter eine Einberufung, die in Kürze den Inhalt des Konkordat-Gesuches, die Bedingungen desselben, sowie den Ort und den Tag der Zusammenkunft der Gläubiger enthält.

Die an die im Ausland wohnenden Gläubiger ge-

sandten Einberufungen müssen in französischer Sprache verfasst sein.

Die eingeschriebenen Briefe müssen binnen fünf Tagen, vom Datum des Beschlusses an, abgesandt werden.

2. KAPITEL

Die Wirkungen der Verfahrens-Einleitung

ART. 11. — Der beauftragte Richter wird sofort nach seiner Ernennung, die Handelsbücher des Kaufmanns vidieren und in denselben den Vermerk des Gerichtsbeschlusses machen und nachher dem Kaufmann zurückerstatten.

Er stellt auf Grund der geprüften Handelsbücher, der Dokumente und der gemachten Erhebungen ein Inventar des Vermögens des Kaufmanns auf, prüft das Gläubiger- und Schuldner-Verzeichnis, stellt die Summe der Aussenstände und der Schulden fest, verfasst einen ausführlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage und das Betragen des Schuldners. Zu diesem Behufe steht es dem beauftragten Richter frei von den Interessenten die nötigen Aufschlüsse zu fordern und sich auch Sachverständiger zu bedienen.

Das Inventar, das Schuldner- u. Gläubiger-Verzeichnis werden in der Gerichtsschreiberstelle niedergelegt zur Einsichtnahme der Interessenten mindestens fünf Tage vor dem für die Versammlung der Gläubiger anberaumten Tage.

ART. 12. — Im Laufe des Präventiv-Konkordat-Verfahrens behält der Kaufmann die Verwaltung seiner Güter in den Händen; vom Augenblicke der grundsätzlichen Zulassung des Gesuches, wird aber das Geschäft unter der Beaufsichtigung des beauf-

tragten Richters weitergeführt, der sich dem Verwaltungsverfahren des Kaufmanns widersetzen kann.

Der beauftragte Richter kann nötigenfalls den Amtsrichter, indessen Kreise sich der Wohnsitz des Kaufmanns befindet, mit dieser Beaufsichtigung betrauen.

Der beauftragte Richter wird seine Meinung in einem Beschluss fassen von dem er den Kaufmann durch eingeschriebenen Brief unter Retourrezepte verstündigt.

Der Beschluss ist vollziehbar.

Gegen denselben kann innerhalb der 15 Tagen nach der amtlichen Verständigung Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist beim Gerichts-Präsidenten vorzubringen.

Der Gerichtshof fällt, nach Vorladen des Kaufmanns und des beauftragten Richters ohne Verzug das Urteil.

ART. 13. — Veräusserungs-Handlungen, die nicht zu der normalen Ausübung des Handels gehören, Hypotheken, Anleihen, Unterpfand, Gewährleistung im Allgemeinen alle Handlungen über die normale Ausübung des Handels hinaus, können nicht den Gläubigern entgegengesetzt werden, wenn dieselben nicht vom beauftragten Richter auf Grund einer offensichtlichen Notwendigkeit und Nützlichkeit gut geheissen wurden.

Gegen den Beschluss des beauftragten Richters, wodurch dieser seine Genehmigung verweigert oder die vom Kaufmann gewünschten Bedingungen abändert, kann Berufung eingelegt werden im Sinne der Verfügungen des letzten Absatzes des vorigen Artikels.

ART. 14. — Vom Datum der grundsätzlichen Zu-

lassung des Konkordat-Gesuches und bis zur endgültigen, gerichtlichen Bestätigung des Konkordats, ist kein Schuldner befugt aus irgend einem aus der Zeit vor dem Beschluss des Gerichtes geltendzumachenden Grund oder Titel, mit Sequester zu belegen oder ein Sequester beizubehalten, eine gewaltsame Eintreibung vorzunehmen, irgend ein Vorrecht auf die beweglichen Güter des Schuldners zu erwerben oder Hypotheken eintragen zu lassen.

Eine Ausnahme machen die Kraft eines vor der Einleitung des Konkordat-Gesuches anerkannten Titels gemachten Hypothekar-Eintragungen.

Verjährungen und Verfälle, welche durch die oben erwähnten Handlungen unterbrochen werden könnten, bleiben aufgehoben.

Obige Verfügungen sind nicht anwendbar für direkte und indirekte Staatssteuern, sowie für hypothekare oder privilegierte Schulden.

ART. 15. — Die aus Weiterführung des Geschäfts stammenden Summen sind durch den beauftragten Richter auf seinen Namen bei der Banca Națională, Depositen-Kasse oder den Finanzverwaltungen zu hinterlegen, ausser den für den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie nötigen Beträge, die vom beauftragten Richter festgesetzt werden.

Gegen den Beschluss des letzteren, kann der Kaufmann Berufung einlegen im Sinne des letzten Absatzes des Art. 2.

3. KAPITEL

Versammlung der Gläubiger

ART. 16. — An dem für die Versammlung der Gläubiger festgesetzten Tag präsidiert der beauftragte Richter unter Beistand des Gerichts-Schrei-

bers die Versammlung, schreitet zur Prüfung der Schuldforderungen und unterbreitet nachher den Konkordat-Vorschlag der Versammlung zur Abstimmung.

Die Gläubiger haben persönlich zu erscheinen oder sich durch eine mit einer besonderen Vollmacht versehenen Person vertreten zu lassen; die Vollmacht kann auch unter privater Unterschrift auf dem Brief, wodurch der Gläubiger verständigt wurde, ausgefolgt werden.

Diejenigen welche sich als Gläubiger angeben, jedoch nicht in dem vom Schuldner vorgelegten Verzeichnis stehen, folglich nicht zur Gläubiger-Versammlung einberufen wurden, können sich an dem für die Versammlung anberaumten Tag melden und um die Anerkennung ihrer Schuldforderungen nachsuchen.

Der Kaufmann wird vorgeladen und hat persönlich zu erscheinen, und kann von dieser Verpflichtung nur infolge einer stichhaltigen Abhaltung durch den beauftragten Richter entbunden werden; erscheint der Kaufmann nicht, so wird der Konkordat-Antrag als zurückgezogen betrachtet.

ART. 17. — Nach Verlesung des vom beauftragten Richter verfassten Berichtes, wird zur Erörterung des Konkordat-Gesuches geschritten.

Jedem Gläubiger steht es frei die Schuldforderungen anzufechten und seine Gründe vorzubringen warum dem Schuldner das Konkordat nicht zu gewähren ist oder die Anträge nicht anzunehmen sind.

Der Kaufmann wird die nötigen vom beauftragten Richter geforderten Aufklärungen geben; er kann die Schuldforderungen anfechten und die Behauptungen der Gläubiger widerlegen.

Der beauftragte Richter entscheidet in einem Protokoll über alle Einsprüche.

Wenn die Gläubiger mit der durch Art. 19 geforderten Stimmenmehrheit grundsätzlich das Konkordat genehmigen, jedoch die gestellten Bedingungen ändern, so kann der Kaufmann die neuen Bedingungen annehmen, oder selbst neue Vorschläge machen, das erste Angebot verbessernd. In beiden diesen Fällen können die neuen Vorschläge genehmigt oder auch von Handelsgesellschaften gemacht werden, mit der Verpflichtung jedoch am Tage der gerichtlichen Bestätigung des Konkordats den Beweis der Ratifizierung im Sinne des Art. 1 beizubringen.

ART. 18. — Falls die Erörterungen nicht an einem Tag beendet werden können, so werden sie am folgenden Werktag fortgesetzt, ohne jede andere Verständigung der Abwesenden und so weiter bis zur Beschlussfassung.

ART. 19. — Der Beschluss über das Konkordat wird durch die Stimmen der Gläubiger gefasst, die $\frac{3}{4}$ der gesamten nicht privilegierten und nicht garantierten Hypotheken oder Pfand-Schuldforderungen darstellen.

Wenn die Quote wenigstens 80% ausmacht, so genügt eine Stimmenzahl, die $\frac{2}{3}$ der gesamten Schuldforderungen darstellt.

Der Beschluss wird die Quote, den Termin, die Zahlungsweise und alle anderen von den Gläubigern angenommenen Bedingungen enthalten.

ART. 20. — Es gelten als privilegierte und folglich von der Votierungen des Konkordats ausgeschlossen auch die in Bankrott-Angelegenheiten als privilegiert anerkannten Schuldforderungen.

ART. 21. — Die Gläubiger, die ein Vorzugsrecht auf das Vermögen des Schuldners haben, können an

der Abstimmung teilnehmen, wenn dieseiben auf die Hypothek, auf das Unterpfind oder Privilegium verzichten. Die Teilnahme an der Abstimmung bedeutet Verzicht. Die Wirkungen dieses Verzichtes hören von Rechts wegen auf, wenn das Präventiv-Konkordat nicht zustande kommt oder nachher annulliert wurde.

Die durch Sequester, Zwangs-oder Garantienvollziehungen in den letzten 60 Tagen vor der Eingabe des Konkordatgesuches erworbenen Vorzugsrechte hören von Rechts wegen nach der Genehmigung des Gesuches auf, mit Ausnahme der Vorzugsrechte für Staats-Schulden. Falls das Präventiv-Konkordat nicht genehmigt wird oder nach dessen Genehmigung annulliert wurde, treten diese Rechte wieder in Kraft.

ART. 22. — Der Gatte des Gläubigers, die Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie, Brüder, Onkel, Enkel, Neffen und Verwandte desselben Grades, diejenigen die sechs Monate vor dem Datum des Konkordat-Gesuches die Rechte obiger übernommen haben, sowie auch Gläubiger, die es nach dem grundsätzlichen Zulassen des Konkordats geworden sind, können am Konkordat nicht teilnehmen und ihre Schuldforderungen werden nicht mitgerechnet bei der Feststellung der nötigen $\frac{3}{4}$ Quote.

ART. 23. — Die vom Schuldner eingestandenen und im Augenblick des Konkordat-Gesuchs bestehenden Leistungen in Geld, werden als fällig angesehen und tragen keine Zinsen mehr in den Beziehungen zwischen den Gläubigern.

Um das Quantum der zinslosen Schuldforderungen festzustellen, werden die gesetzmässigen Zinsen abgezogen, berechnet vom Datum des Präven-

tiv-Konkordat-Verfahrens bis zum Datum ihrer Fälligkeit.

Die Schulforderungen die zu keinen Leistungen in Geld berechtigen, oder deren Quantum nicht im Gelde des Landes bestimmt ist, werden nach ihrem Werte am Tage des Einreichens des Konkordat-Gesuches berechnet.

ART. 24.—Obligationen, herausgegeben von einer Gesellschaft, welche das Präventiv-Konkordat nachgesucht hat, werden zu ihrem Emissionswert berechnet unter Abzug der als Amortisation oder Kapital-Rückerstattung gezahlten Beträge.

Die zu einer höheren Summe als ihr Emissionswert ausgelosten Obligationen werden zu dem äquivalenten Wert des Kapitals berechnet, der erreicht wird indem man denselben zum gegenwärtigen Wert reduziert auf Grund 5% Zinsens-Zinsen der Gesamtsumme der noch nicht ausgelosten Obligationen berechnet.

Der Wert einer jeden Obligation ist durch die Quote gegeben, die sich ergibt, indem man das Kapital durch die Anzahl der Obligationen dividiert.

In keinem Falle dürfen diesen Obligationen ein minder Wert als der Emissionspreis beigelegt werden.

ART. 25. — Ausgeschlossen vom Votieren des Konkordats sind diejenigen Gläubiger, deren Schulforderungen in Goldwert durch das Gesetz vom 3 Juni 1923, das Gesetz vom 21 September 1923 und durch die Konventionen mit den italienischen, belgischen und schweizer Gläubigern oder durch andere diesbezügliche Gesetze oder Uebereinkommen geregelt wurden.

Das Quantum dieser Schulforderungen ist ausgeschlossen von der Berechnung des Betrages, der

die Passiva totalisiert, welche das Votieren des Konkordats zu bestimmen hat.

Die Rechte dieser Gläubiger bleiben im Ganzen unberührt von dem durch den Schuldner erlangten Konkordat.

ART. 26. — Der beauftragte Richter wird ein von ihm gezeichnetes und vom Gerichtsschreiber gezeichnetes Protokoll aufnehmen, das folgendes enthält:

a) Die summarische Wiedergabe der Verhandlungen;

b) Eine Tabelle der Quote der abstimmenden Gläubiger, mit Angabe des Namens eines jeden, der Art und Weise wie er seine Stimme abgab und die Spezifizierung der angefochtenen Gläubiger;

c) Die Entscheidung über die angefochtenen Gläubiger;

d) Beschluss über den Konkordats-Antrag.

ART. 27. — Der Gläubiger, der Einspruch gegen das Konkordat erhebt, ist verpflichtet die Gründe seines Einspruchs schriftlich zu formulieren und das Schriftstück innerhalb zehn Tagen nach dem Datum der Aufnahme des Protokolls beim beauftragten Richter abzugeben, und seinen Wohnsitz in der Residenzstadt des Landesgerichts zu wählen, sonst ist sein Einspruch ungenügend.

Nach Ablauf dieses Termins ist kein Einspruch mehr zulässig.

4. KAPITEL

Gerichtliche Bestätigung des Konkordats

ART. 28. — Die anfechtenden Gläubiger, die Angefochtenen, sowie auch der Kaufmann können innerhalb 15 Tagen vom Tage des Beschlusses an

gegen die vom beauftragten Richter hinsichtlich der Anfechtungen gefassten Entscheidung Berufung einlegen. Die appellierenden Gläubiger sind verpflichtet ihren Wohnsitz in der Residenzstadt des Landesgerichtes zu wählen, sonst ist ihre Berufung ungültig. Die Berufungen werden bei dem beauftragten Richter vorgebracht.

ART. 29. — Nach Ablauf des Berufungs-Termins, überreicht der beauftragte Richter dem Landesgericht die Dokumente samt allen eingereichten Schriftstücken mit allen Einsprüchen gemäss Art. 27 und allen Berufungen gemäss Art. 28.

ART. 30. — Das Landesgericht bestimmt innerhalb der 10 Tagen nach Empfang der Dokumente den Termin für die Verhandlung der Berufungen gegen Anfechtungen, und innerhalb weiterer 20 Tagen den Termin für die Verhandlung der Einsprüche und für die gerichtliche Bestätigung des Konkordats.

Die interessierten Parteien werden durch eingeschriebene, fünf Tage vor den Termin abgeschickte Briefe vorgeladen.

Der Kaufmann wird aufgefordert zwei Tage vor dem für die gerichtliche Bestätigung des Konkordats anberaumten Termin dem Landesgericht die Handelsbücher einzusenden, um seine Tätigkeit seit dem Datum seines Konkordats-Gesuches prüfen zu können.

ART. 31. — An dem für die Verhandlung der Anfechtungen anberaumten Tag, beschliesst das Landesgericht, nach Anhören der Anfechter und des Kaufmannes, im Beratungszimmer, in einer einzigen Beschlussfassung über sämtliche Anfechtungen.

ART. 32. — Dem angefochtenen Gläubiger, dessen Schuldforderungen von der Abstimmung ausgeschaltet wurde, steht das Recht zu, wenn das Konkor-

dat endgültig bestätigt ist, seine Schuldforderungen dem Schuldner gegenüber geltend zu machen, im Wege einer Hauptklage und nur bis zum Belaufe der Konkordats-Quote.

ART. 33. — An dem für die Verhandlung der Einsprüche anberaumten Tag, beschliesst das Landesgericht, im Beratungszimmer, nach Anhören der Beschwerdeführer und des beauftragten Richters, in einer einzigen Beschlussfassung über die Einsprüche und bestätigt das Konkordat, wenn es fest gestellt hat, dass es die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, dass die gebotenen Garantien ernst und hinreichend sind und der Kaufmann der Gewährung eines Konkordats würdig befunden wurde.

Das Landesgericht wird gleichzeitig die Person bezeichnen, die berechtigt ist im Namen der Gläubiger die gebotenen Garantien zu fordern.

ART. 34. — Innerhalb 5 Tagen nach dem Beschluss des Landesgerichtes werden die Formalitäten für die Garantieleistung erfüllt.

Die Garantie-Urkunden sind Stempel- u. Gebührenfrei.

ART. 35. — Der Spruch des Landesgerichts ist vollstreckbar, sobald festgestellt ist, dass die im Art. 34 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Der Urteils-Spruch wird dem Staats-Anzeiger („Monitorul Oficial“) zur Veröffentlichung übergeben der Hadelskammer, um denselben öffentlich anzuschlagen und der Grundbunchsektion oder dem Landesgericht in dessen Bezirk sich die Liegenschaften des Kaufmanns befindet, um in die betreffenden Reglster eingetragen zu werden. Dieser Urteils-Spruch wird auch an der Türe des betreffenden Gerichtes affichiert.

ART. 36. — Wenn das Landesgericht die gericht-

liche Bestätigung verweigert, so wird es auch entscheiden ob Anlass vorhanden ist, die Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns auszusprechen.

ART. 37. — Gegen das Urteil, wodurch das Landesgericht das Konkordat verweigert, kann der Kaufmann innerhalb 15 Tagen von dem Auspruche an, Berufung einlegen.

Die Berufung wird beim Gerichtsschreiber-Amt vorgebracht und der beauftragte Richter und die anfechtenden Gläubiger gleichzeitig mit der Vorladung davon verständigt.

ART. 38. — Gegen das Urteil, welches die Anfechtungen abweist und das Konkordat bestätigt, können innerhalb 15 Tagen von dem Anspruche an, die Gläubiger, die gegen das Konkordat waren, Berufung einlegen.

Die Berufung wird beim Gerichtsschreiber-Amt vorgebracht und der beauftragte Richter, und der Kaufmann gleichzeitig mit der Vorladung davon verständigt, indem die Verfügungen des Art. 28 erfüllt werden.

ART. 39. — Das Appellations-Gericht verhandelt und beschliesst über die Berufungen im Beratungszimmer.

Im Falle das Appellations-Gericht die Berufung der anfechtenden Gläubiger zulässt und das Konkordat-Gesuch abweist, so werden die Akten dem Landesgericht übersandt, um das Urteil gemäss Art. 36 zu fällen.

ART. 40. — Wenn im Laufe des Konkordat-Verfahrens ein Konkurseröffnungs-Antrag anhängig ist, so wird derselbe eingestellt. Die berufene Instanz über das Konkordat zu beschliessen wird den

noch sich auch über diese Anträge äussern in Gemässheit des Art. 36, im Falle dieselbe die Bestätigung des Konkordats abweist.

5. KAPITEL

Die Wirkung des Konkordates

ART. 41. — Sobald das Endurteil zur Bestätigung des Konkordats gefällt ist, hört das Amt des beauftragten Richters auf.

ART. 42. — Das Bestätigungs-Urteil macht das Konkordat obligatorisch gegenüber allen vor dem Konkordat-Gesuche gemeldeten Gläubigern.

Die Gläubiger, obwohl sie freiwillig dem Konkordat beigestimmt haben, bewahren alle ihre Rechte gegenüber der gegenseitigen Verpflichtungen, Gewährsmännern des Schuldners und den Verpflichtungen auf dem Regresswege.

Die Rechtswohlthat des Konkordats zugesprochen Gesellschaften, die Mitglieder mit unbeschränkter Haft haben, kommt auch diesen letzteren zu gute. Das Bestätigungs-Urteil bildet einen exekutorischen Titel für die Forderung eines jeden Gläubigers.

ART. 43. — Während der ganzen Dauer des durch das Konkordat festgesetzten Zahlungstemins können niederere als die gesetzlichen Zinsen stipuliert oder gänzlicher Nachlass der Zinsen für die durch die Wirkung des Konkordats herabgesetzten Schuldforderungen gewährt werden.

Wenn solche Stipulationen nicht bestehen, so gelten die gesetzlichen Zinsen, ausser dem Falle dass die vorherigen Abkommen zwischen Gläubiger und

Schuldner mindere Zinsen vorsehen, in diesem Falle gelten diese letzteren Zinsen.

ART. 44. — Bis der Schuldner nicht gänzlich allen seinen Konkordat-Verpflichtungen nachgekommen ist, darf er seine Liegenschaften nicht veräußern oder hypothekieren, pfänden oder über sein Vermögen verfügen, als wie es seine Geschäftsart erheischt, als im Rahmen der verschiedenen Stipulationen der Konkordats-Uebereinkommen.

Handlungen, die obigen Verfügungen zuwiderlaufen, können den Vorkonkordats-Gläubigern nicht entgegengestellt werden.

ART. 45. — Wenn der Kaufmann in Konkurs gerathen ist, bevor er alle seine aus dem Konkordat sich ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist, so sind die Gläubiger nicht verpflichtet die auf Grund des Konkordats empfangenen Beträge zurückzuerstatten.

CU Cluj / Central University Library Cluj

6. KAPITEL

Annulierung und Widerruf des Konkordats

ART. 46. — Innerhalb eines Jahres von der Bestätigung des Konkordats an kann jeder Gläubiger die Annulierung des Konkordats und die Konkurs-eröffnung gegen den Kaufmann fordern, wenn er den Beweis erbringen kann, dass der Kaufmann betrügerisch die Passiva übertrieben, oder einen Teil seiner Aktiva verhehlt hat.

ART. 47. — Im Falle dass die Kaufleute, Gewährsmänner, Bürgen die im Konkordat-Abkommen figurirten, nicht die im Konkordat befindlichen Bedingungen erfüllt haben, so kann ein jeder Gläubiger beim Landesgericht das Aufheben des Konkordats

und die Konkursöffnung gegen den Kaufmann fordern.

ART. 48. — In Fällen die in den vorigen Artikeln angeführt sind, haben die Gläubiger ihre vollen Schuldforderungen bei der Falliment-Masse geltend zu machen, abzüglich die als Konkordats-Quote empfangenen Beträge; für den noch nicht eingegangenen Teil werden alle reellen und persönlichen, im Konkordat festgesetzten Garantien beibehalten.

7. KAPITEL

Straf-Uebergangs-und Endbestimmungen

ART. 49. — Jedes vom Kaufmann einem seiner Gläubiger gegebene Versprechen ausserhalb der Konkordat-Bestimmungen ist null und nichtig.

ART. 50. — Die Gläubiger, deren Schuldforderungen durch das Konkordat herabgesetzt wurden, haben Klagebefugnis gegen den Kaufmann für den reduzierten Teil der Schuldforderung jedoch ohne Anspruch auf Zinsen.

Diese Klage kann nur nach Ablauf des durch das Konkordat für die Befriedigung aller Konkordats-Gläubiger festgesetzten Termins eingebracht werden. Sie ist 5 Jahre nach diesem Termin verjährt.

Die Klage ist nur dann zulässig, wenn der Kläger den Beweis erbringen kann, dass die Aktiva des Kaufmanns um 20% höher sind als die Passiva.

ART. 51. — Auf Grund des nach den Bestimmungen obigen Artikels erworbenen Titels, kann man keine Konkursöffnung gegen den Kaufmann fordern.

ART. 52. — Es hat eine Geldstrafe von 100.000 Lei und bis 2 Jahre Gefängnis jeder Kaufmann zu gewartigen der um ein Konkordat zu erlangen:

1. Einen Teil seiner Aktiva verhehlt hat,

2. Auf betrügerische Weise einen seiner Schuldner nicht angegeben, oder einen Teil derselben begünstigt hat.

3. Ist mit einem oder mehreren Schuldnern übereingekommen, ihnen eine höhere Quote als die er dem Gerichte zur Bestätigung angegeben hat zu zahlen.

4. Hat fingierte Schuldforderungen in die Handelsbücher, Bilanz und Gläubiger-Verzeichnis eingetragen, um auf diese Weise die erforderliche Konkordatar Mehrheit zu bilden.

5. Irgend einen betrügerischen Akt begangen, um sich vor dem Konkurs zu retten.

ART. 53. — Die endgültige Verurteilung des Kaufmannes in Gemässheit des vorigen Artikels hat die rechtliche Konkursöffnung gegen denselben zur Folge. Zu diesen Behufe sendet das Strafgericht die Akten dem zuständigen Landesgericht zu.

ART. 54. — Der Sachverständige, welcher im Ausüben seiner Aufträge geflissentlich die wahre Lage des Kaufmanns und die ausgeführten Operationen verheimlichte, verwirkt 6 Monate Gefängnis und eine Geldstrafe bis 50.000 Lei.

ART. 55. — Alle diejenigen welche dem Kaufmanne zur Ausführung einer der in den vorigen Artikeln angeführten Handlungen verholffen haben, werden als Mitschuldige bestraft.

ART. 56. — Wenn eine Handelsgesellschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, von einem Teil seiner Gläubiger einen Zahlungsaufschub für den ganzen Schuldenbetrag mit Zinsenermässigung erlangt hat, so kann dieselbe das Konkordat zu den in diesem Gesetz enthalten Bedingungen beanspruchen, indem sie zur Gläubiger-Versammlung als Votum die Uebereinkommen vorlegt, so wie dieselben aus den Handelsbüchern oder sonstigen Beweisführungen hervorgehen.

Für die in diesem Artikel gemeinter Handelsgesellschaften wird, abweichend vom Art. 8, die Summe der vom Staate zu behebenden Kosten auf 1% vom Geschäfts-Kapital festgesetzt.

An den für die Versammlung anberaumten Tag werden nur diejenigen Gläubiger vorgeladen, mit denen keine Vereinbarung besteht.

ART. 57. — Derjenige welcher ein Moratorium erlangt hat, kann um ein Präventiv-Konkordat unter den in diesem Gesetze vorgesehenen Bedingungen einkommen.

ART. 58. — Kaufleute, die bis zum 11 Junie 1929 ein Gesuch um ein Moratorium eingereicht haben, können ein Konkordat beanspruchen, selbst wenn sie drei Jahre vor dem Gesuche keinen Handel mehr betrieben haben.

ART. 59. — Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle das Moratorium betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sowie diejenigen des Gesetzes über Präventiv-Konkordate vom 10 Dezember 1914 in der Bukowina ausser Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieser Gesetze reglementieren nur noch die Zahlungsaufschub-oder Konkordatgesuche, die zwangsweise bis zur Bekanntmachung dieses Gesetzes eingereicht wurden, im Falle der Kaufmann auf sein Gesuch bestehen sollte.

ART. 60. — Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Termine sind als freie Tage anzusehen.

ART. 61. — Alle Gesetze und Verordnungen die diesem Gesetze widersprechen sind ausser Kraft gesetzt.

Justiz-Minister, **GR. N. IUNIAN.**

Begründung

Im Erfüllen einer seiner wichtigsten Missionen, die ihm sein organisches Gesetz zuerkennt, hat der Gesetzgebende Rat das Ausarbeiten eines Projekts über die Revision und Vereinheitlichung des Handelsgesetzbuches unternommen.

Dieses wichtige Werk geht seiner Vollendung zu.

Ein Unternehmen von so grosser Bedeutung, welches die Beziehung unseres gesamten Handelslebens zu regeln berufen ist, und den Charakter eines dauernden Werkes tragen soll, erfordert das Mitwirken aller kompetenten und interessierten Organe.

Sobald der Vorentwurf zum Gesetze, von dem Gesetzgebenden Rat ausgearbeitet, vollständig vorliegen wird, wird es daher einer eingehenden Durchberatung unterzogen, um also unter Berücksichtigung aller gemachten Bemerkungen und Vorschläge zur Revision des Vorentwurfs und zur Abfassung ihrer endgültigen Form zu schreiten, in der derselbe den gesetzgebenden Körperschaften, in der nächsten Session, zur Durchberatung unterbreitet wird.

So dringend auch das Bedürfnis auch sei, diese Reform in ihrer Gesamtheit schleunigst zu verwirklichen, so gilt doch vor allem das Interesse, dass dieselbe so viel als möglich den realen Bedürfnissen angepasst sei welche diese Gesetzgebung erfordern, und die Verzögerung in der Unterbreitung des Vorentwurfs ist von einem höheren Interesse bedingt.

Es gibt aber Sachen, deren Regelung, obwohl si ja in das Handelsgesetzbuch enverleibt wird, eine schleunige Lösung fordern. So verhält es sich dem die Organisierung des Präventiv-Konkordats betreffenden Teil, dessen Regelung keinen Aufschub mehr duldet, ohne die sowohl die Lage der durch Umstanden, die sie nicht ändern konnten, in Not geratenen Kaufleute, als auch die Interessen der Gläubiger zu gefährden

In letzter Zeit wurde wiederholt die dringende Forderung an uns gestellt, ein Gesetz zu schaffen zum Schutze der redlichen in Not geratenen Handelsleute, denen man nichts in der Führung ihre Geschäfte oder ihrer Unternehmung vorwerfen kann.

Was jedoch besonders die Notwendigkeit einer dringenden gesetzlichen Intervention fühlbar machte, ist die schwere Notlage in der sich die Kaufleute in Siebenbürgen befinden.

In der Tat besteht im Altreich das durch die Bestimmungen der Art. 438—844 des rumänischen Handelsgesetzbuches geregelte Moratorium. In der Bukovina besteht das durch das oesterreichische Gesetz vom 10 Dezember 1914 eingeführte Präventiv-Konkordat, und der Banat hat auch sein auf Grund des ungarischen Gesetzes von 1916 eingeführte Präventiv-Konkordat. Die Resultate, welche die Anwendung dieses Gesetzes brachten, waren schlecht. Die Ursache ist in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes zu suchen, das keine minimale Quote vorsah. Diese ermöglichten Konkordatabschlüsse mit sehr niedrigen Quoten zum Nachteile der Minderheitsgläubiger, und die Art wie die Kontrolle geregelt war erleichterte des öfters die Verschwendung zum ausschliesslichen Nutzen des Vermögenscurators auch der letzten Reserven, die wenigstens ein teilweises Schadloshalten der unbefriedigten Gläubiger garantiert hätte. Infolge dieser Feststellung wurde das ungarische Präventiv-Konkordat durch das Journal des Ministerrates vom 12 März 1925 aufgehoben.

Wie die Sachen standen, hatte der notleidende ehrliche Kaufmann in Siebenbürgen und im Banat kein legales Mittel zur Hand, um das Unheil der Konkursöffnung abzuwenden.

Selbst wenn die Gläubiger in ihrer Mehrheit die Lage des Kaufmanns und sein eigenes Interesse richtig auffassend, bereit gewesen wären, dem notleidenden Kaufmann entgegenzukommen und eine Reduktion zu gewähren, so wurde ihre Absicht vereitelt und ihre Interessen missachtet, durch den blossen Einspruch eines oder mehrer Gläubiger, selbst wenn dieselben nur eine verschwindende Minderheit, 5% oder noch weniger, des wirklichen Wertes der Aussenstände darstellen.

Um einen Begriff von dem Unheil zu haben den der Mangel einer Einrichtung anrichtete die dem Kaufmann in Siebenbürgen und im Banat die Möglichkeit geboten hätte, die Konkursöffnung abzuwenden, erlauben wir uns hier eine Stelle

aus einer von der Vereinigung Siebenbürger und Banater Gläubiger dem Ministerium überreichte Denkschrift zu wiedergeben:

„In Ermangelung von Bestimmungen zur Vorbeugung von Konkursöffnungen werden ungeheuerere Vermögen verschwendet zum Nachteile der einheimischen sowohl als auch der ausländischen Gläubiger, und werden Privat-Konkordate meistens mit unkorrekten Mitteln abgeschlossen und die Gläubiger sehr ungleichmässig befriedigt.

Dies sind Zustände die sehr das Sinken der käufmännischen Sitte und Redlichkeit und die unehrlichen Handlungen betrügerischer Schuldner zum Nachteile der Gläubiger fördern.

Die Ursache all dieser Misstände ist in dem Faktum zu suchen, dass das Konkursverfahren das ganze Vermögen des Falliten aufzehrt und folglich die Gläubiger das Nachsehen haben. Anbei überreichen wir das genaue Verzeichnis der Konkursursfälle die beim Clujer Landesgericht im Flusse sind seit dem Regimwechsel, woraus zu ersehen ist dass von 36 Zahlungsunfähigkeitsfällen, die Gläubiger nur in einem Fall 5% erhielten in allen andern leer ausgingen. Dies ist um so bedauerlicher als unter diesen Konkursfällen einige mit einem ganz bedeutenden aktiven Patrimonium eröffnet wurden. So z. B. im Falle 7 war das aktive Patrimonium am Datum der Prozedureinleitung über einer Million Lei. Das Los aller war aber dasselbe: nach kürzerer oder längerer Zeit, meldete der Massenkurator der Instanz, dass die Konkurskosten die ganze Konkursmasse aufgezehrt haben, und da kein weiteres Vermögen mehr vorhanden war stellte er das Konkursverfahren ein.

Dies, nämlich dass das Konkursverfahren ohnmächtig ist, wurde natürlich offenkundig und dieser Umstand ermöglichte es den unredlichen Schuldnern ihre Gläubiger zu übertrumpfen. Die Lage ist heute so, dass nicht der Gläubiger den Schuldner mit der Konkursöffnung droht, sondern umgekehrt der Schuldner den Gläubiger, indem er ihm das Messer an die Kehle setzt, entweder den von ihm gebotenen Vergleich anzunehmen — der meistens ungerecht ist — oder er wird selbst die Konkursöffnung fordern, und die Gläubiger sind ausgesetzt keinen Heller ihrer Schuld zu bekommen. Angesichts der heutigen schweren wirtschaftlichen Lage, kann der Gläubiger nicht Summen verloren gehen lassen, die wenigstens teilweise gerettet werden können, und ist er gezwungen solche Handlungen des Schuldners ruhig hinzunehmen —

wodurch dieser sein Vermögen den Gläubigern entzieht -- und auf den Vergleich einzugehen".

Eine gesetzgeberische Intervention war folglich unumgänglich notwendig um der Notlage in Siebenbürgen und im Banat abzuhelpen. Diese Intervention erheischte aber, der Staatsverfassung gemäss, die vorherige Vereinheitlichung der diesbezüglichen Gesetze. Wir haben zu wählen zwischen dem durch das rumänische Handelsgesetz geregelte Moratorium und dem Präventiv-Konkordat, das heute in der Bukowina in Anwendung ist; wir entschlossen uns ohne Zögern für das Präventiv-Konkordat, eine in allen Beziehungen dem Moratorium überlegene Einrichtung.

Das durch das rumänische Handelsgesetzbuch (Art. 834—844) geregelte Moratorium hat nicht die vom Gesetzgeber erhofften Resultate gegeben. Zu diesem nimmt gewöhnlich ein Kaufmann seine Zuflucht, der seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, obwohl seine Aktiva höher sind als die Passiva. Die Schwankungen der Werte brachten es mit sich, dass viele Handelsleute, deren Vermögen teils in Liegenschaften bestanden, das der wahre Wert ihres Vermögens stieg, dessen Realisierung aber auf Schwierigkeiten stiess. Da der Handelskredit sich hauptsächlich auf Flüssigkeit begründet, eröffnen die Banken nur ungern Kredite auf Hypothekar-Garantien, während das Verpfänden der Waren die normale Entwicklung des Handels hemmt.

Noch weniger konnte der Kaufmann einen offenen Kredit hoffen während der finanziellen Krisen. Unter diesen Umständen konnte der Kaufmann nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen, obwohl seine Aktiva die Passiva überstiegen.

Dennoch bot das Moratorium dem Kaufmann die Möglichkeit seine Zahlungen auf sechs Monate oder auf ein Jahr hinauszuschieben. Falls aber der Kaufmann bis zum Ablauf der Frist nicht den Beweis erbringen konnte, das er alle seine Gläubiger befriedigt hat, musste derselbe Fallit erklärt werden. Der Termin von einem Jahre war zu kurz, und der Kaufmann durch die Erfüllung seiner durch das Moratorium eingegangenen Verpflichtungen in Anspruch genommen, wurde von dem normalen Betreiben seines Handels abgelenkt, so dass sehr oft der Termin abließ, die Liegenschaften nicht veräussert werden konnten und folglich der Kaufmann Fallit erklärt wurde.

Das Konkursverfahren erschwerte die Flüssigmachung der Aktiva und die Liquidierung erfolgte unter unvorteilhaften Bedingungen. Dazu kamen noch die Prozedurspesen, so dass die Gläubiger aus dieser Zwangsliquidierung einen Teil ihrer Schuldforderungen realisieren konnten.

Das Moratoriumverfahren hat auch noch andere Mängel:

Wenn den Kaufmann keine Liegenschaften hatte und seine Aktiva nur aus Waren und Schuldner bestanden, kam man manchmal durch Expertise zu einer Schätzung die ergab das die Passiva höher sind als die Aktiva, und der Kaufmann, der seinen Handel unter der Kontrolle der Gläubiger-Kommission weiterführt, hat wenig Hoffnung die Aktiva in der Zeit des Zahlungsaufschubs realisieren zu können.

Durch die inzwischen an einigen Gläubigern geleisteten Zahlungen wurde eine ungleiche Situation unter den Gläubigern geschaffen.

In dieser Lage waren die Gläubiger genötigt auf einen Teil ihrer Schuldforderungen zu verzichten, während der Kaufmann, um eine Verlängerung des Moratoriums über die gewährten sechs Monate, legte dem Landesgerichte als Beweis, dass er einen beträchtlichen Teil seiner Passiva abgezahlt hat, Schuldforderungen vor, die in Wirklichkeit herabgesetzt waren, und erreichte auf diese Weise ein zweites Moratorium zum Nachteile der unbezahlt Gläubiger, die der Herabsetzung nicht zugestimmt haben.

Die Gesetzbestimmungen waren nicht in Wirklichkeit angewendet und das Ergebnis des zweiten Moratoriums war in den meisten Fällen Konkursöffnung.

Die Gerichte bemühten sich dieses Übel zu mildern indem sie den Schuldner verpflichteten monatliche Verzeichnisse der proportional an die Gläubiger geleisteten Zahlungen vorzulegen. Diese Verzeichnisse maskierten jedoch entweder Gläubiger, Mitglieder der Kommission, die antizipando befriedigt wurden, oder diejenigen die einer Reduktion zugegeben haben.

Betrachtet man die Ergebnisse des Moratoriums in den letzten fünf Jahren, so findet man folgende Angaben beim Ilfover Tribunal: Im Zeitraume 1 Januar 1924 bis 1 Januar 1929 wurden 156 Moratorien zugelassen. Davon wurden 64 Kaufleute fallit erklärt, die übrigen 92 konnten zu einem Übereinkommen mit den Gläubigern gelangen. Dazu kommen aber in diesem Zeitraume noch tausende von Fallimente die kein Moratorium erlangen konnten.

Aus obiger Darlegung ist ersichtlich, dass das Moratorium die Konkureröffnungen nicht beseitigen konnte, denn die meisten Handelsleute verfügten über keine die Passiva über-treffende Aktiva, während andere aus oben erwähnten Grün-den entweder zum Falliment oder durch Herabsetzung der Schuldforderungen zu einer Verständigung mit den Gläubig-ern gelangten.

Die Rechtswohltat des Moratoriums konnte mithin nicht ihre Wirkung tun, wegen des Grundsystems, da die Zulas-sung des Moratoriums vom Vorhanden einer die Aktiva über-steigende Passiva bedingt wird.

Daher erachteten wir dass die Moratorium-Einrichtung aus unserem Handelsgesetzbuch beseitigt und als rechtferti-gende Massnahme im ganzen Bereiche des Landes das Prä-ventiv-Konkordat eingeführt werden muss.

Übrigens ist die Moratorium-Einrichtung nur noch in weni-gen Ländern beibehalten worden, darunter Holland (Handels-gesetzbuch Art. 900—922) und in Belgien ausser dem durch das Handelsgesetzbuch geregelte Moratorium (Art. 593—614) besteht noch ein Gesetz über das Präventiv-Konkordat vom 29 Juni 1887.

In der Gesetzgebung verschiedener Länder ist das Bestre-ben, bemerkbar, das Präventiv-Konkordat oder ein Verfahren dessen Grundprinzipien denen des Präventiv-Konkordats sich nähern, einzuführen. Ein flüchtiger Blick in die in andern Staa-ten geltenden Gesetze, wird uns darüber aufklären.

In **Frankreich** lässt das Gesetz vom 4 März 1889 in Konkurs-angelegenheiten zwei Verfahren zu: die einen Kaufleute wer-den Fallit erklärt, anderen wird die Liquidierung bewilligt, die ein milderer Konkurs ist.

Der in gerichtliche Liquidierung geratene Kaufmann, ist nicht fallit erklärt, sein Vermögen wird ihm nicht entzogen, das er unter dem Beistand eines Liquidators verwaltet, er erleidet nicht die Konsequenzen des öffentlichen Rechts, wel-che der Konkurs zur Folge hat. Der Kaufmann kann aber nicht den Vorteil einer gerichtlichen Liquidation geniessen, wenn er sich nicht in der Lage eines unglücklichen aber redlichen Schuld-ners befindet, dem die Gläubiger ihr Vertrauen schenken. Die gerichtliche Liquidation ist also ein Mittel, das den Kaufmann von der Konkureröffnung retten kann.

Durch das Gesetz vom 2 Juli 1919 des Transaktional-Regle-

ments der Kriegsschulden der Kaufleute — ein Gesetz von zeitweiligem Charakter —, hat sich die gerichtliche Liquidation in Frankreich dem Präventiv-Konkordat genähert.

In **England** beginnt vor der Konkurseröffnung eine kollektive gerichtliche Belangung. Nach dem Sequestre-Verfügen steht es dem Schuldner frei zu bieten und dem Gläubiger eine Zahlungsquote (gütliche Übereinkunft) anzunehmen, wodurch die Gerichtsspesen und Termine vermieden werden können. (Bankruptcy act. 1890 s. III). Zu diesem Behufe muss er dem Richter innerhalb sechs Tagen oder in dem durch das Gericht festgesetzten Termin ein Angebot machen. Die Versammlung der Gläubiger wird einberufen und wenn die Mehrzahl ($\frac{3}{4}$ des Wertes der vorgewiesenen Schuldforderungen) sich für deren Annahme ausspricht und wenn dies durch das Landesgericht bestätigt wird, so ist dies für alle Gläubiger verbindlich.

Die Garantie für die Zahlung ist 25% der Schuldscheinforderung.

Dieses Gesetz wurde 1913 abgeändert, und die zu zahlende garantierte Quote auf 30% erhöht.

In **Italien** wurde das Moratorium durch das Gesetz von 1883 geregelt, eine Einrichtung die auch in unserem Handelsgesetzbuch Eingang fand. In Italien aber wurde das Moratorium erst in 1893 abgeschafft und durch das Präventiv-Konkordat ersetzt, das auch im italienischen Vorentwurf von 1925 beibehalten wurde.

Auch die übrigen Staaten, welche in der letzten Zeit in dieser Materie Gesetze gaben, haben alle das Präventiv-Konkordat angenommen.

Dasselbe wurde eingeführt: 1921 in Schweden und Norwegen, 1923, in Tschechoslowakei, 1926 in Danzig, 1927 in Deutschland, Ungarn und Dänemark.

Und die hier zu Lande sowie in anderen Staaten gemachte Erfahrung bewogen uns das Präventiv-Konkordat als eine Massnahme anzunehmen um den Konkurs abzuwenden.

Auf unseren Wunsche hin hat der gesetzgebende Rat, der beim Ausarbeiten des Vorentwurfs zur Vereinheitlichung des Handelsgesetzes dasselbe System angenommen hat, uns den Vorentwurf, unterbreitet, den wir veröffentlichten und zur öffentlichen Erörterung vorgelegt haben.

Im Vereine mit den Mitgliedern des Gesetzgebenden Rates, den Herren Oberpräsidenten Gane, ständigen Rat Laday, zeit-

weiliger Räte Cohen und Vasilescu-Nottara, und Titular-Referenten Paul Demetrescu, haben wir den Vorentwurf noch einmal durchgenommen und nachdem wir alle Einwendungen und Vorschläge geprüft, haben wir dem Projekte die Form gegeben, wie es vom Plenum der zweiten Sektion angenommen wurde und wir es nun Ihnen zur Verhandlung unterbreiten.

In Folgenden setzen wir die Erwägungen auseinander, von denen wir uns beim Ausarbeiten des Entwurfes leiten liessen.

Das Präventiv-Konkordat bezweckt die Konkurerklärung des ehrlichen aber vom Glück nicht begünstigten Kaufmannes abzuwenden, der einen beträchtlichen Teil seiner Aktiva in Handelsoperationen eingebüsst hat, oder aber weil obwohl er eine die Passiva überschreitende Aktiva besitzt, wegen der oben auseinandergesetzten Ursachen, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

Durch diese Massnahme wird nicht nur bezweckt dem redlichen Kaufmanne, der aber durch die kritischen Umstände, unter denen unser Handel leidet in eine schwierige Lage geraten ist, zu Hilfe zu kommen, sondern auch zur wirtschaftlichen Gesundung beizutragen.

Diese Resultate können nur dann erzielt werden, wenn alle Garantien genommen werden, dass das Konkordat nur von redlichen Kaufleuten in Anspruch genommen werden könne, deren Beitrag zur Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens auch in Zukunft ermöglicht und gesichert zu werden verdient.

Daher die Notwendigkeit alle möglichen Vorsichts-Massregeln zu nehmen, um den Betrug jener Kaufleute unmöglich zu machen, die versuchen könnten diese Massnahme als ein unlauteres Mittel zu ihrer Bereicherung, zum Nachteile ihrer Gläubiger aber zu gebrauchen.

Beim Ausarbeiten wurden wir von diesen Gedanken geleitet.

Die Grundsätze der durch dieses Projekt geregelte Einrichtung sind: Wenn die Gläubiger, die keine spezielle Garantie haben, es in ihrem Interesse für gut befinden dem Kaufmanne einen Zahlungsaufschub mit oder ohne Zinsennachlass, einen Schuldennachlass oder Zahlungsaufschub zu gewähren, dieselben es tun können, sobald sie die Stimmen, welche $\frac{3}{4}$ der gesamten Schuldscheinforderungen vereinigen und ihren Willenkraft des Gesetzes auch den übrigen Gläubigern, die sich widersetzen sollten sollen aufzwingen können. Dennoch konnte eine unbegrenzte Möglichkeit im Festsetzen der Bedingungen

nicht gewährt werden. Ein Garantien-Minimum ist auch erforderlich; damit das Konkordat gewährt werde, sieht das Projekt eine Mindestquote von 50% der Schuldscheinforderungen, einen äussersten Zahlungstermin von 3 Jahren vor.

Einige Vertreter der Gläubiger brachten den Einwand vor, dass den Kaufleuten, die das Konkordat in Anspruch nehmen, zu vorteilhafte Bedingungen, gewährt werden da das Gesetz eine 50%-ige Quote und einen Termin von 3 Jahren vorsieht. Die Kritik hat nur einen scheinbaren Wert. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass nicht das Gesetz die Bedingungen des Konkordats feststellt, sondern die Gläubiger. Diese können jede beliebige Quote und jeden beliebigen Termin bestimmen, um ihre Interessen bestens zu sichern.

Das Gesetz bestimmt nur eine Minimalquote von 50%, die aber grösser ist als die Minimalquote, die durch fast alle in Kraft bestehenden ausländische Gesetzgebungen, und sieht ferner als Maximaltermin 3 Jahre vor.

Die Gläubiger können, selbst beim besten Willen, keine Quote unter 50% und keinen längeren Termin als 3 Jahre gewähren.

In diesem Limitum können die Gläubiger welche $\frac{3}{4}$ des Wertes der Schuldscheinforderungen darstellen, die für die Wahrung ihrer Interessen, sowie derer des in Not geratenen Kaufmannes geeigneten Bedingungen festsetzen. Für den Fall, als die gebotene Ausgleichsquote wenigstens 80% darstellt, haben wir die Stimmen, die $\frac{2}{3}$ des Wertes der Schuldforderungen darstellen, für genügend erachtet.

Die also gebotene Quote entschädigt die Gläubiger reichlich und haben wir es für nützlich befunden dem Kaufmann in dieser Voraussetzung die Erlangung des Konkordats zu erleichtern, indem wir die Stimmenmehrheit herabsetzten und so auch die Interessen der Mehrzahl der Gläubiger gegen den Einspruch einer geringen Minorität in Schutz zu nehmen, ein Einspruch, der in dieser Voraussetzung weniger rechtfertigt erscheint.

Die Zustimmung dieser Mehrheit bedingt nicht zu Recht die Zustimmung der Minderheit; der durch die Mehrheit genehmigte Ausgleich erlangt seine Wirksamkeit nur nachdem die gerichtlichen Instanzen die Interessen der Minderzahl der Gläubiger beschützt und über die allgemeinen Interessen wacht, ihrerseits die gebotenen Bedingungen geprüft und das Konkordat bestätigt haben.

III. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Art. 1—9 bilden das 1 Kapitel dieses Gesetzes unter dem Titel „Einleitung des Verfahrens“. Der Kaufmann, welcher den Vorteil des Präventiv-Konkordats genießen will, überreicht dem Landesgericht ein Gesuch um Konkurseröffnung.

Da es die Aufgabe des Präventiv-Konkordats ist nur den ernstesten und redlichen Kaufleuten zu Hilfe zu kommen, so schreibt das Gesetz den Kaufleuten und Handelsgesellschaften die um das Konkordat ersuchen vor, dass ihre Firma eingetragen sei und sie mindesten seit drei Jahren ihr Geschäft betreiben. Die Handelsgesellschaften müssen den Beweis ihrer gesetzlichen Konstituierung erbringen.

Eine Ausnahme wird nur für diejenigen zugelassen die ein Moratorium-Gesuch bis zum Tage an dem das Gesetz dem Parlamente vorgelegt wird, eingereicht haben.

Um das Moratorium-Gesuch einzureichen ist die Bedingung drei Jahre das Geschäft betrieben zu haben, nicht erforderlich.

Diese Ausnahme war mithin notwendig um den Kaufleuten, die um das Moratorium angesucht haben, die Möglichkeit zu bieten sich die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes zu Nutzen zu machen, welche das Recht verleiht auf das Moratorium-Verfahren zu verzichten und um das Konkordat nachzusuchen.

Der Termin wurde bis zum Vorlegen des Gesetzes bestimmt, da sonst die Bestimmungen des Gesetzes leicht umgangen werden könnten, indem man neue Moratorium-Gesuche vom Tage der Vorlegung des Gesetzes bis zu dessen Bekanntmachung einreicht.

Es ist selbstverständlich, dass diejenigen welche bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes um ein Moratorium nachgesucht haben, weiter das Recht zusteht, das Moratoriumverfahren weiter zu führen, in der Weise wie es heute durch das in Kraft befindliche Handelsgesetzbuch geregelt ist.

Falls der Kaufmann verschieden ist können dessen Erben, sei es auch nur um des guten Rufes des Verstorbenen willen, nur dann um ein Konkordat nachsuchen, wenn sie auf die Erbschaft nicht verzichtet haben, denn indem dieselben die Erbschaft annehmen, werden sie zu direkten Schuldern und folglich müssen sie in ihrem Namen um das Konkordat nachsuchen.

Das Nachsuchen um das Konkordat wird nicht als eine Annahme der Erbschaft angesehen.

Sobald aber das Konkordat gerichtlich bestätigt wurde und die Erben das Geschäft weiterführen so bedingt dies natürlich die Annahme der Hinterlassenschaft.

Falls mehrere Erben vorhanden sind, so ist die Zustimmung aller nötig, da auf diese Weise die Interessen der Masse besser gewahrt werden.

Eine Ausahme wird zugelassen im Falle einer Erbschaftsteilung, wenn das Geschäftskapital in den Anteil eines der Erben fällt; in diesem Falle kann das Ansuchen durch den Erben eingebracht werden in dessen Anteil das Geschäftskapital gefallen ist, ohne dass die Zustimmung der übrigen nötig sei.

Um jede Ungewissheit bezüglich der Gesellschaften, welche durch die verschiedenen heute in Rumänien geltenden Gesetze geregelt werden hinsichtlich der Entscheidung über die Bedingungen des Konkordats, haben für jede einzelne Gesellschaft das für diese Beschlussfassung nötige Abstimmungsverfahren vorgeschrieben.

Es wurde jedoch die Bestimmung aufgenommen, dass das Gesuch um ein Konkordat durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften noch vor der Abstimmung über die gebotenen Bedingungen eingereicht werden kann, mit der Verpflichtung jedoch, bis zum Termin der Gläubigerversammlung den Beweis der Ratifizierung der durch die gesetzlichen kompetenten Organe gebotenen Bedingungen zu erbringen.

Hätte man gefordert dass die Abstimmung noch vor dem Ansuchen um das Konkordat geschehe, so hätte dies eine für die Interessen der Gesellschaft oft nachteilige Verzögerung der Gesuchseingabe zur Folge gehabt.

Dasselbe System wurde auch für die Eingaben im Namen des Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Repräsentanten.

Im Gesuche ist der Kaufmann verpflichtet anzugeben: die Quote, den Termin, die Bedingungen die er anbietet, sowie auch die realen und persönlichen Garantien, wenn solche Garantien erforderlich sind, um den Gläubigern zu verbürgen, dass die Bedingungen des Konkordats erfüllt werden. Um dem Kaufmann nicht die Möglichkeit zu lassen dass er, nach der Bestätigung des Konkordats, einige Gläubiger beim Abzahlen der Schuldsommen bevorzuge, so ist er verpflichtet auch die

Zahlung-Modalitäten den Gläubigern zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Es wurde dieses System der Präzisierung aller Bedingungen angewendet, damit die einberufenen Gläubiger, die sich über das Gesuch auszusprechen haben, bei Zeiten über den Zweck der Versammlung verständigt werden.

Um die Möglichkeit die Situation des Kaufmannes zu prüfen, ist dieser verpflichtet gleichzeitig mit dem Beweis dass seine Firma oder sein Industrie-Patent eingetragen ist, auch die obligatorischen mindesten während der drei vorhergegangenen Jahre regelmässig geführten Handelsbücher vorzulegen, ferner ein namentliches Verzeichnis sämtlicher Gläubiger, mit Angabe ihres Wohnsitzes, des Quantums einer jedem einzelnen Schulforderung und des Verwandtschaftsgrades eines jeden Gläubigers, falls die Gläubiger und die Kaufleute in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander stehen. Er wird eine gedrängte Zusammenfassung seiner geschäftlichen Lage vorzulegen haben, und falls er reale oder persönliche Garantien geboten hat, den Beweis erbringen dass die dritte Person gewillt ist die Garantie zu leisten.

Das eingebrachte Gesuch wird vorerst durch das Landesgericht in Bezug auf die prinzipielle Zulassung geprüft und abgewiesen, wenn der Kaufmann die in den Art. 1 u. 2 des Gesetzes angeführten Bedingungen nicht erfüllt; wenn er wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt worden war, oder seinen in einem Präventiv-Konkordat übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder wenn es vorher bankrott erklärt, sich noch nicht rehabilitiert hat. Das Gesuch wird noch abgewiesen, wenn weniger als fünf Jahre vom Ablaufe des Zahlungstermins eines vorher gewährten Konkordats verlossen sind. Selbstverständlich wenn der Kaufmann den Beweis erbringt, dass obwohl ihm ein Konkordat gewährt worden war er nicht nur die Konkordats-Quote abgezahlt, sondern nachträglich die ganze Schulforderung beglichen hat, die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 nicht mehr anzuwenden sind.

Endlich wird das Konkordat-Gesuch abgewiesen, wenn der vorgeladene Kaufmann an dem durch das Landesgericht für die Prüfung seines Gesuches anberaumten Tag nicht erscheint, um dasselbe persönlich zu begründen; es liegt dann die Vermutung vor, dass er auf sein Ansuchen verzichtet hat.

Das Gericht entscheidet über die prinzipielle Zulassung im

Beratungszimmer. Da es sich hierbei um die Prüfung sachlicher gesetzlicher Bedingungen, können die Gläubiger nicht dazwischen kommen. Der Kaufmann allein wird Recht haben gegen den Beschluss des Landesgerichts Berufung einzulegen, falls sein Gesuch abgewiesen wird.

Wenn das Landesgericht das Gesuch abweist, so kann dasselbe von Amts wegen die Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns ausprechen, in diesem Falle kommen die das Falliment betreffenden Bestimmungen zur Anwendung.

Unter den gegen den Vorentwurf vorgebrachten Einwendungen, war diejenige die sich gegen diese dem Landesgericht zuerkannte Befugnis. Es wurde gefordert dass das Gericht verpflichtet sei die Konkursöffnung auszusprechen, wenn dasselbe das Gesuch abweist, es sei am Tage, wenn es dasselbe prinzipiell prüft, oder wenn es das Konkordat zu bestätigen, hat. Drei Systeme sind hier möglich. Es dem Gericht anheim gestellt bleiben zu prüfen ob der Fall vorliege oder nicht die Konkursöffnung auszusprechen; dem Gericht die Verpflichtung aufzuerlegen zu prüfen ob der Fall vorliege oder nicht die Konkursöffnung auszusprechen und nach Gutdünken dieselbe auszusprechen oder nicht; und schliesslich, das Gericht sei verpflichtet es mit der Abweisung des Gesuches gleichzeitig die Konkursöffnung auszusprechen, ohne jedes weitere Prüfen der Lage des Kaufmannes. Dies von einiger verfochten und der deutsche Gesetzgebung zugelassene System ist auf die Annahme begründet, dass ein Kaufmann, der um ein Konkordat nachsucht stillschweigend eingesteht, dass er zahlungsunfähig ist. Wir entschlossen uns für das mittlere System; die aus dem Konkordat-Gesuch gefolgerte Vermutung kann nicht unbestreitbar sein; auf Grund dessen ist das Landesgericht verpflichtet das Ansuchen des Kaufmanns zu prüfen, wird aber nur in dem Falle die Konkursöffnung auszusprechen, wenn es festgestellt hat, dass er wirklich in die Lage gekommen ist zahlungsunfähig erklärt zu werden. Die Annahme des Systems der unbedingten Konkursöffnung als Folge der Abweisung des Konkordats hätte nur bedeutet, dass man dem Konkordat-Gesuche ernste Schwierigkeiten bereite, durch die Befürchtung des Kaufmanns, dass ihn nach der Abweisung seines Gesuches ganz sicher der Konkurs erwarte. Eine derartige Verfügung hätte den Kaufmann vollständig den gewissenlosen Gläubigern ausgeliefert, welche auf

unmenschliche Weise und zum Nachteile der ehrlichen Gläubiger die schwierige Lage des Kaufmannes ausgenützt hätten.

Dies sind die Gründe welche uns bewogen zu verfügen, dass das Landesgericht nach Abweisen des Gesuches, verpflichtet sei zu untersuchen ob nicht der Fall vorliegt, den Konkurs auszusprechen, aber desselben nur dann auszusprechen, wenn er festgestellt hat, dass diese Verfügung, abgesehen von dem Konkordat-Gesuch, notwendig erscheint.

Wenn das Landesgericht das Konkordat-Gesuch grundsätzlich genehmigt, so ist der Beschluss sofort vollziehbar, und kann auf keine Weise durch irgend einen Interessierten angefochten werden.

Wie wir schon ausgeführt haben, wäre es überflüssig gewesen den Gläubigern ein Interventions-Recht oder eine Möglichkeit zum Anfechten einzuräumen; da das Gericht keine andere Rolle hat, als, die Gläubigerversammlung zu warnen, falls die Gesetzbestimmungen nicht erfüllt wären folglich das Konkordat nicht genehmigt werden könne, was immer auch die Mehrheit beschliessen sollte.

Durch seine Beschlussfassung verfügt das Gericht die Einberufung der Gläubiger, in demselben Ort und Datum, der Versammlung bestimmt, ernennt den beauftragten Richter, der das Konkordat-Verfahren durchführt.

Das Landesgericht setzt die für Deckung der Verfahrensspesen nötige Summe sowie auch den Termin für die Hinterlegung dieses Betrages, ferner die aus der 2% Taxe auf die Konkordat-Quote sich ergebende Summe fest. Diese Summe beehrt der Staat, um daraus die Entlohnung des beauftragten Richters und des Gerichtsschreibers und die Kanzleispesen zu decken. Das Verfahren kann nur nach der Einzahlung dieser Beträge weitergeführt werden.

Damit der Beschluss, wodurch das Konkordat grundsätzlich genehmigt wurde, den Interessenten zur Kenntnis gebracht werde, wird der Gerichtsschreiber dieselbe in Staats-Anzeiger (Monitorul Oficial) und im Berichtsblatt der Handels-Kammer veröffentlicht. Wenn der Kaufmann unbewegliches Gut besitzt, so wird dieser Beschluss dem Landesgericht an das Liegenschaften-Amt um in die Register eingetragen zu werden oder dem Grundbücheramt zugeschickt, da der Kaufman vom Tage der grundsätzlichen Genehmigung des Konkordats bis zum Datum der endgültigen Bestätigung desselben diese Liegenschaften weder veräußern noch hypothekieren kann.

Nach der grundsätzlichen Genehmigung des Gesuches, werden die Gläubiger durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Die Verständigung enthält die Angabe der Situation der Kaufmannes, den Namen des beauftragten Richters, das Datum an dem die Gläubiger zu einer Versammlung einberufen sind, sowie in Kürze die gebotenen Bedingungen. Die Einberufung an die im Ausland wohnenden Gläubiger werden in französischer Sprache verfasst sein.

Um die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis gelegentlich der Einberufung der Gläubiger ergeben könnten und damit die im Ausland wohnenden Gläubiger rechtzeitig verständigt werden, verfügen wir dass die eingeschriebenen Einberufungsschreiben binnen fünf Tagen vom Datum des Beschlusses abgesandt werden, damit die Gläubiger die nötige Zeit haben um einen Vertreter zu ernennen: der Termin der Gläubiger-Versammlung ist 30-45 Tage vom Datum des Beschlusses an, nach Ermessen des Gerichtes.

IV. DIE WIRKUNG DER VERFAHREN-EINLEITUNG

(Art. 10—29)

Die Einleitung des Konkordatverfahrens hat gewisse sofortige Wirkungen zur Folge, welche immer das Ergebnis des Konkordats sei, andere wieder nur im Falle wenn der Beschluss endgültig bestätigt wird.

Unter den sofortigen Wirkungen, trachteten wir die Kaufleute daran zu verhindern, dass sie ihre unbeweglichen Güter veräußern, oder Bürgschaften leisten, damit sie nicht einige der Gläubiger begünstigen oder sich Kredite unter für die Gläubiger nachteilige Bedingungen verschaffen können.

Der Kaufmann bleibt an der Spitze der Verwaltung seiner Handelsgeschäfte unter der Kontrolle des beauftragten Richters.

Die aus dem Verkauf gelösten Summen werden, nach Abzug der für die Handels-Operationen, für den Erhalt der Familie und andere durch den beauftragten Richter festgesetzten Ausgaben, auf den Namen des beauftragten Richters hinterlegt.

In Falle aber dass der Kaufmann, um sein Handelsgeschäft zu retten, eine Anleihe aufzunehmen oder eine Veräußerung, die nicht zum normalen Ausüben seines Handels gehören,

vorzunehmen beabsichtigt, so ist es dem beauftragten Richter freigestellt ihn zu diesem Zwecke zu autorisieren.

Dem Kaufmann wird das Recht zugestanden, bei dem Landesgericht gegen die Beschlüsse, die der beauftragte Richter im Ausüben seines Kontroll- und Beaufsichtigungsrechtes fasst, Berufung einzulegen. Die Berufung ist innerhalb 15 Tagen nach Bekanntmachen des Beschlusses beim Landesgericht vorzubringen, welches ohne Vorzug im Beratungszimmer das Urteil fällt.

Sofort nach dem Antritt seines Amtes ist der beauftragte Richter verpflichtet ein Inventar des Gesamtvermögens des Kaufmannes aufzustellen. Insbesondere wird er das Gläubiger-Verzeichnis prüfen und die nötigen Aenderungen vornehmen, um eine reale Bilanz aufstellen zu können.

Er stellt ein Verzeichnis der Gläubiger und der Situation der Schuldner auf, indem er, im Falle, zu diesem Zwecke Sachverständige und Spezialisten heranzieht. Der Bericht mit samt den obigen Angaben wird beim Gerichtsschreiber-Amt fünf Tage vor der Gläubiger-Versammlung abgegeben, damit die Interessenten Einsicht nehmen können.

An dem durch das Landesgericht für die Gläubiger-Versammlung anberaumten Tag treten die Gläubiger unter dem Vorsitz des beauftragten Richters zusammen um über die Bedingungen des Konkordats zu beraten. Wenn die Gläubiger grundsätzlich das Konkordat genehmigen, aber die gebotenen Bedingungen sie nicht befriedigen, kann der Kaufmann aus freien Stücken vorteilhaftere Bedingungen bieten oder die von den Gläubigern angetragenen annehmen. In derselben Weise werden auch die Gesellschaften und die Repräsentanten der Minderjährigen, unter dem Vorbehalt jedoch bis zu dem für die gerichtliche Bestätigung anberaumten Tag die Ratifikation der neuen Bedingungen beibringen.

Bevor zur Abstimmung über das Konkordat-Angebot geschritten wird, wird der beauftragte Richter zur Verifizierung der Schuldforderungen schreiten. Diese Verifizierung geschieht, um das Quantum der Summen festzustellen auf dessen Grund das $\frac{3}{4}$ des Wertes der Schuldforderungen zu berechnen ist, die Proportion, welche die Gläubiger darstellen müssen, die über das Konkordat abstimmen. Nach der nur zu diesem Zweck vorgenommenen Verifizierung, verhandelt der beauftragte Richter summarisch und mit Berufungsrecht die

Anfechtungen. Die Berufung kann sowohl der Kaufmann als auch der anfechtende oder angefochtene Gläubiger beim Landesgericht erlegen. Dem Gläubiger dessen Schuldforderungen gänzlich von dem Abstimmungsrecht durch den Beschluss des Landesgerichts ausgeschlossen wurde, bleibt die Möglichkeit beibehalten seine Rechte dem Kaufmann gegenüber auf dem Weg einer Hauptklage festzustellen.

Um das Verfahren zu erleichtern, nimmt man die Stimmen aller Gläubiger, angefochtene und unangefochtene, ausgeschlossene und zugelassene und der beauftragte Richter wird die durch die Abstimmer des Konkordats dargestellte Proportion berechnen in Verhältnis zu der Gesamtheit der präsentierten Schuldforderungen, um dann nachdem das Landesgericht endgültig über die Auerichtigungen beschlossen hat, die endgültige Berechnung zu machen, um zu sehen ob dem Werte der verifizierten und zugelassenen Schuldforderungen gegenüber die gesetzlich für die Annahme des Konkordats geforderte Proportion von $\frac{3}{4}$ erzielt wurde.

Von der Abstimmung über das Konkordat sind ausgeschlossen und ihre Schuldforderungen werden bei der Feststellung der $\frac{3}{4}$ Proportion nicht mitgerechnet.

a) Gläubiger, die privilegierte, durch Hypotheken oder Unterpfände garantierte Schuldforderungen haben; diese können dennoch an der Abstimmung teilnehmen wenn sie auf die Hypothek, das Pfand oder Privilegium verzichten. Es werden als privilegiert auch die als privilegierte Schuldforderung in Fallimentsachen angesehene Schuldforderungen betrachtet;

b) Die Gläubiger, deren Schuldforderungen in Goldwert durch die Konventionen mit den italienischen, belgischen und schweizer Gläubigern oder durch andere diesbezügliche Gesetze oder Übereinkommen geregelt wurden;

c) Der Gatte des Gläubigers, die Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie, Brüder, Onkel, Neffen und Verwandte desselben Grades, sowie auch diejenigen die sechs Monate vor dem Datum des Konkordat-Gesuches die Rechte Obiger übernommen haben.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Gläubiger mit dem Kaufmann rechtfertigen die Verdächtigung.

Art. 24—25 bestimmen die Normen nach denen der Wert der Schuldforderungen zu berechnen sind: Die von Handels-

gesellschaften herausgegebenen Obligationen werden zu ihrem Emmissionswert berechnet, unter Abzug der als Amortisation-oder Kapitalrückerstattung gezahlten Beträge. Gibt es auch Obligationen, die zu einer höheren Summe als ihr Emmissionswert ausgelost wurden, so entsprechen diese nicht der von der Gesellschaft geschuldeten Summe, da sie nur eine den Obligationen-Inhabern verliehene Begünstigung sind, so muss, um ihren wahren, bei der Abstimmung über das Konkordat zu figurierenden Wert zu ermitteln, Berechnung gemacht werden:

1) Man ermittelt das bis zum Ende der Anleihe für die Gesamtsumme der Obligationen zurückerstattete Kapital;

2) Die sich ergebende Summe wird durch die Anzahl der Obligationen dividiert.

Das Resultat wird den gegenwärtigen Wert der Obligationen ergeben. Um irgendwelche Unsicherheiten und Rechnungsschwierigkeiten zu vermeiden, berechnet man 5% Zinsen.

Wenn aus dieser Berechnung sich für jede Obligation ein minderer Wert als der Emmissionswert ergibt, so wird als Grundlage der Emmissionswert angenommen; im entgegengesetzten Falle, der wie oben ausgerechnete Wert. In dieser Hypothese befassten wir uns nur mit den zu einem höheren als der Emmissionswert ausgelosten Obligationen.

Nachdem der beauftragte Richter über die Anfechtungen entschieden hat, nimmt er die Stimmen aller Gläubiger über den Konkordat-Vorschlag entgegen.

Alle in Gegenwart des beauftragten Richters vorgenommenen Operationen werden in einem Protokoll verzeichnet.

Gegen den Beschluss der Mehrheit kann jeder Gläubiger innerhalb fünf Tagen nach dem Datum der Protokollaufnahme Einspruch erheben.

Nach Ablauf dieses Termins ist kein Einspruch mehr zulässig.

Der beauftragte Richter überreicht dem Landesgericht die Dokumente nebst allen Berufungen gegen seine Beschlüsse über die Anfechtungen und allen Einsprüchen der Gläubiger gegen den Beschluss der $\frac{3}{4}$ der Gläubiger. Das Landesgericht bestimmt zwei Termine: den einen für die Verhandlung der Anfechtungen, an dem endgültig die zur Abstimmung zugelassenen Schuldforderungen festgesetzt werden und nach de-

nen die nötigen $\frac{3}{4}$ berechnet werden. Am zweiten Termin hört das Gericht die Anfechter der beauftragten Richter und den Kaufmann an, verifiziert ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ob die gebotenen Garantien ernst und hinreichend sind und ob der Kaufmann der Gewährung eines Konkordats würdig ist, und nachher beschliesst es in einer einzigen Beschlussfassung über die Anfechtungen und die Bestätigung des Konkordats.

Jeder Antrag um Konkurseröffnung im Laufe des Konkordats-Verfahrens ist bis zum Datum eingestellt, an dem das Landesgericht über die Bestätigung zu entscheiden hat.

Wenn das Gericht das Konkordat bestätigt, ist der Antrag zu Recht abgewiesen. Der Beschluss des Landesgerichtes ist vollziehbar. Derselbe wird gemäss Art. 25 veröffentlicht.

Die anfechtenden Gläubiger können beim Appellationshof Berufung einlegen, dieser kann aber in keinem Falle die Vollziehung des Urteils einstellen.

Falls das Landesgericht die gerichtliche Bestätigung verweigert, so hat es auch zu entscheiden ob Anlass vorhanden ist die Zahlungsunfähigkeit des Kaufmannes auszusprechen.

Wenn der Appellationshof auf die Berufung der opponenten Gläubiger hin, den Urteilspruch des Landesgerichtes umändert und das Konkordat zurückweist, so sind die Akten dem Landesgerichte zurückzusenden, damit dasselbe entscheide ob nicht der Fall vorliege die Konkurseröffnung auszusprechen.

V. DIE WIRKUNGEN DES KONKORDATS

(Art. 29—38)

Nach der gerichtlichen Bestätigung des Konkordats hören die Befugnisse des beauftragten Richters auf und das Konkordat wird obligatorisch gegenüber allen vor dem Konkordat-Gesuche gemeldeten Gläubigern. Dennoch können gewisse im Art. 46 angeführten Rechtshandlungen nur ausgeführt werden, wenn dies in der Konkordat-Konvention oder in einer späteren mit derselben Stimmenmehrzahl erlangten, vorgesehen ist.

Handlungen, welche diesen Verfügungen zuwiderlaufen, können den Vorkonkordats-Gläubigern nicht entgegengesetzt werden.

Für die durch das Konkordat festgesetzte Quote gelten vom Augenblicke der gesetzlichen Bestätigung des Konkordats nur gesetzliche Zinsen, was immer auch durch Konventionen festgestellt worden sei.

VI. ANNULIERUNG UND WIEDERRUFEN DES KONKORDATS.

Die Gläubiger können innerhalb eines Jahres, von der gerichtlichen Bestätigung des Konkordats an, die Annulierung des Konkordats und das Falliterklären des Kaufmanns fordern, wenn sie den Beweis erbringen können, dass der Kaufmann um das Konkordat zu erlangen, betrügerisch die Aktiva übertrieben oder einen bedeutenden Teil seiner Aktiva verborgen hat.

Wenn der Kaufmann seinen durch das Konkordat übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, so können die Gläubiger das Aufheben des Konkordats und Falliterklären des Kaufmanns fordern.

Die von den Gläubigern rechtmässig einkassierten Summen werden nicht zuruckerstatet, sondern zur Konkursmasse gerechnet.

Die Klage um Annulierung und Wiederrufung ist immer an das zuständige Landesgericht das in Konkursachen zu entscheiden hat, zu richten.

VII. STRAF-ÜBERGANGS-UND ENDBESTIMMUNGEN.

Um dem Betrug zu steuern, haben wir eine Reihe Bestimmungen aufgenommen; so haben wir alle vom Kaufmann, ausserhalb der Konkordatsbestimmungen, einem seiner Gläubiger gegebenen Versprechen für null und nichtig erklärt.

Wir haben schwere Strafen vorgesehen gegen denjenigen der das Konkordat durch betrügerische Mittel erlangt hat: seine Aktiva verhehlt, einen Gläubiger nicht in das Verzeichnis eingetragen oder einen Teil der Gläubiger bevorzugt, fingirte Schuldforderungen vorgebracht hat.

Wir haben Strafe gegen den Sachverständigen vorgesehen, der absichtlich die reale Situation verhehlt und bestrafen als

mitschuldig, alle diejenigen welche absichtlich den Kaufmann zur Ausführung einer Handlung welche die Verurteilung des Kaufmanns nach sich ziehen verholfen haben.

Wir haben gleichzeitig jedem Gläubiger das Recht eingeräumt, innerhalb fünf Jahren vom Ablauf des für die Ausführung des Konkordats festgesetzten Termins an, vom Schuldner auch den durch das Konkordat reduzierten Teil der Schuldforderungen zu fordern, wenn der Gläubiger den Beweis erbringt, dass sich die Lage des Kaufmannes verbessert hat und seine Aktiva um 20% die Passiva übersteigen.

Diese Klage ist auf dem Prinzip begründet, dass niemand das Recht hat sich unrechtmässig zum Nachtheile eines andern zu bereichern; sobald eine solche Situation nachgewiesen werden kann, ist der Kaufmann verpflichtet seinem Gläubiger auch den Teil, um welchen das Kapital reduziert wurde, zurückzuerstatten.

Die Klage der Gläubiger wird nach der allgemeinen Prozedur verhandelt, und das eventuelle Urteil verleiht das Recht das Vermögen des Kaufmanns gerichtlich zu belangen, aber nicht das Recht die Falliterklärung des Kaufmanns wegen Nichtzahlung dieser Schuldforderung.

Als eine Übergangsbestimmung haben wir die Situation derjenigen Gesellschaften geregelt, die infolge der schwierigen Lage des Finanzmarktes, mit der Mehrzahl ihrer Gläubiger Abkommen abgeschlossen haben, wodurch sie einen längeren Zahlungstermin eventuell mit Zinsennachlass, jedoch ohne Kapitalreduzierung, erlangt haben.

Wir haben vorgesehen, dass im Falle einer solchen Situation, die Gesellschaft dieses Abkommen auch den übrigen Gläubigern gegenüber geltend machen kann, indem sie unter Anwendung des Konkordatverfahrens sich verpflichtet die vollständige Summe samt Zinsen zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

An dem für die Versammlung anberaumten Tag werden nur diejenigen Gläubiger vorgeladen mit denen keine Vereinbarung besteht; die übrigen werden als anwesend angesehen: sie stimmen dem Konkordat einzig durch den Beweis der vereinbarten Bedingungen, sowie dieselben aus Handelsbüchern oder sonstigen gesetzlichen Beweisführungen hervorgeht.

Es ist selbstverständlich dar für diesen Fall eine Stimmenzahl, die $\frac{2}{3}$ des Gesamtwertes der Schuldforderungen darstellt.

hinreichend ist. Eine Mehrzahl, die sich ergeben kann durch die Totalisierung der interessierten Kaufleute und ihre Komplettierung durch die Stimmen der übrigen einberufenen Gläubiger.

Da das gegenwärtige Gesetz sowohl die sich auf das Moratorium beziehenden Bestimmungen des rumänischen Handelsgesetzbuches sowie das in der Bukovina in Kraft befindliche Gesetz über das Präventiv-Konkordat vom 10. Dezember 1914 ausser Kraft setzt, so war es nötig die Situation derjenigen Kaufleute zu regeln, die ein in Ausführung befindliches Moratorium erlangt haben, sowie auch derjenigen die um ein Moratorium oder Präventiv-Konkordat in der Bukovina angesucht haben.

Es ist bestimmt worden, dass letztere Gesuche nach dem heute in Kraft befindlichem Gesetze geregelt werden, wenn der Kaufmann auf sein Gesuch bestehen sollte.

Was den Kaufmann betrifft, der ein in Ausführung befindliches Moratorium erlangt hat, so kann derselbe bei diesem Moratorium bleiben, oder wenn es seinen Interessen dienlicher ist, noch vor Ablauf des durch das Urteil festgesetzten Termins um das Konkordat nachsuchen.

Justiz-Minister, GR. N. IUNIAN, m. p.

I N H A L T:

I

Präventiv-Konkordatgesetz

1. KAPITEL

Einleitung des Verfahrens (art. 1—10)

2. KAPITEL

Die Wirkung der Verfahrens-Einleitung (art. 11-15) 8

3. KAPITEL

Versammlung der Gläubiger (art. 16—27) 10

4. KAPITEL

Gerichtliche Bestätigung des Konkordats
(art. 28—40) 15

5. KAPITEL

Die Wirkung des Konkordates (art. 41—45) 19

6. KAPITEL

Annulierung und Widerruf des Konkordates
(art. 46—48) 20

7. KAPITEL

Straf- Uebergangs- und Endbestimmung
(art. 49—61) 21

II

Gesetzes-Begründung 24